

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

182 (3.8.1872)

Geldantrag.

N. 333. 4. Zu Kapitalanforderungen gegen Verpfändung von Eigenschaften, wobei mehr als die Hälfte des räumlich richtigen Antrags darzulegen ist, und rückzahlbar, sei es nach dreimonatlicher Kündigung, auf Annahme, oder daß der ganze Kapitalbetrag nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums hinzuzufügen sei, wird hienüt die Vermittlung gegen übliche Provision angeboten.

Zur Beförderung sind die Verlagsrechte, bezugsweise Anträge der Steinungsprotokolle, verflochten und bezeichnet mit Nr. 1000 franco an die Expedition der Karlsruher Zeitung zu richten.

Heiraths-Gesuch.

Ein seit elf Jahren sich im Auslande befindender Deutscher (Ingenieur), 36 Jahre alt, seit 5 Jahren in einer der ersten Fabriken Frankreichs thätig, sucht eine Lebensgefährtin. Gute Familie und Bildung ist Hauptfache. Vermögen nicht unbedingt erforderlich, jedoch dem auf der andern Seite b. f. d. l. von 40-60,000 fl. entsprechend gewünscht. Adressen mit Einlage der Photographie befördert sub **Chiffre G. S. 633** die Annoncen-Expedition von **Hansensstein & Vogler in Strassburg i. E.**

NB. Bekanntmachung kann eventuell während der Saison gemacht werden. N. 717.3.

Gehilfen-Gesuch.

Ein **solider**, in Rechenwissenschaften gut bewandertes Gehilfe für den jetzt demnächst bevorstehenden Rechnungsablauf. Gute Zeugnisse und scharfe Schrift unerlässlich.

Reisender-Gesuch.

N. 755. 2. In einer Strohhuttenfabrik bei ein routinierter Reisender für Süddeutschland sofort Stelle. Adressen belieben man unter **K. T. 64** an die General-Agentur der Annoncen-Expedition von **D. L. Daube & Co. (Carl Troemer) in Strassburg i. Baden** zu senden. (4375)

Köchin-Gesuch.

N. 767. 2. Eine vortheilhafte Köchin wird zum sofortigen Eintritt gesucht. Adressen belieben man an die Expedition dieses Blattes abzugeben.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

N. 381. Nr. 20,597. Heidelberg. des Groß. Domänenfiskus gegen unkenntliche Personen dingliche Rechte an Eigenschaften.

Auf Antrag des Groß. Domänenfiskus werden alle diejenigen, welche an dem auf der Gemarkung Kleingemünd liegenden, etwa 18 Ar großen, gegen Süden vom Neckarflusse, gegen Norden von verschiedenen Anwesen, gegen Osten von Karl Knaut und gegen Westen von Philipp Kern begrenzten Hofstattbanwirth, über welches in dem Grund- und Pfandbüchern kein Eintrag besteht, dingliche oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten

daher geltend zu machen, ansonst sei dem neuen Erwerber gegenüber für erfolglos erklärt.

Heidelberg, den 23. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Selb.

Staadeder.

N. 342. Nr. 7857. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 3. Mai d. J., Nr. 4975 in Nr. 117 dieses Blattes, Ansprüche der dort genannten Art an die bezeichneten Eigenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche der jetzigen Besitzerin, Josef Fleisch, Ehefrau, Emma Angelika, geborne Went von hier gegenüber für erledigt erklärt.

Breisach, den 19. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht.

v. Beller.

N. 343. Nr. 8728. Emmendingen. Die Aufforderung des Georg Stricker von Heuweiler, vertreten durch Ferdinand Dreier von Wöhrenthal.

Auschlusskenntnis: Nachdem die in der öffentlichen Aufforderung vom 27. März d. J. festgesetzte Frist vorüber ist und keine dinglichen, lehenrechtlichen oder fideicommissarischen Rechte an das in der Gemarkung Denzlingen, Gewann Untertauben gelegene 1/2 Morgen Ackerfeld, welches Georg Stricker im Jahr 1846 durch gesetzliche Erbgang erworben, geltend gemacht worden sind, so werden alle solche Rechte an dem genannten Grundstück gegenüber dem neuen Erwerber andurch für erledigt erklärt.

Emmendingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht.

v. Rottel.

N. 344. Nr. 7857. Tauberbischofsheim. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 8. Mai d. J., Nr. 3931, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche dem Michael Heid v. Hübelsel gegenüber für erledigt erklärt.

Tauberbischofsheim, den 26. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht.

Lochbühler.

N. 392. Nr. 8050. Breisach. Gegen Ludwig Lohr von Breisach haben wir Cant erkannt und zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Dienstag den 27. August d. J., früh 9 Uhr, angeordnet, wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, Vorzug und Nachschlagsvergleich versucht werden, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen den als der Mehrheit der Erschienenen beizurechnen sind.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen werden. Uchtern, den 30. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Himmelf.

N. 386. Nr. 22,577. Mannheim. Gegen Kaufmann Louis Klein von Mannheim haben wir Cant erkannt und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 21. August d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeführten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen den als der Mehrheit der Erschienenen beizurechnen sind.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlossen werden. Uchtern, den 30. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Himmelf.

N. 372. Nr. 5388. Waldkirch. Die Gant gegen den Nachlass des Philipp März von Suggenthal betr. Beschlus: Alle diejenigen, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

N. 372. Nr. 5388. Waldkirch. Die Gant gegen den Nachlass des Philipp März von Suggenthal betr. Beschlus: Alle diejenigen, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners Paul Hank, Schneidermeister dahier, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Gemannes absondern zu lassen.

Freiburg, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Graff.

N. 387. Nr. 6011. Kork. Die Gant gegen den früheren Rathschreiber Johann Braun von Stadt Rehl betr. Gemäß § 1066 der ff. B.D. wird hiermit ausgesprochen:

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen. Der Ehevertrag des Theilhabers Seligmann Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. Juli 1872 mit Magdalena Gutmann von Wipplinger, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige genehmigte und künftige Vermögen, sowie die Schulden davon ausschließt.

Der Ehevertrag des Theilhabers Elias Oppenheimer, d. d. Reilingen den 4. August 1864 mit Fanny Straßburger von Reilingen, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alles übrige Vermögen als gegenständliches Einbringen betrachtet wird.

Schwetzingen, den 27. Juli 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

N. 374. Nr. 7865. Schwetzingen. Unter D. 3. 22 des Gesellschaftsreglements wurde unterm 23. Juli d. J. eingetragen:

Die

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

21.283. Neuenburg. Nachbezeichnete Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten über dreißig Jahre in den diesseitigen Grund- und Unterpfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes Art. I u. II vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, aufgefordert, solche im Falle der Gültigkeit binnen sechs Monaten erneuert zu lassen, andernfalls solche nach Ablauf obiger Frist gemäß Art. 4 des Gesetzes gestrichen würden.

Neuenburg, den 10. Juni 1872. Das Pfandgericht: Meisinger.

Der Vereinigungskommissar: Dr. i. Ratbschreiber.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. The table is divided into two main sections: 'Einträge im Grundbuch Band II' and 'Einträge im Grundbuch Band III'. It lists numerous entries with dates ranging from 1833 to 1872 and various names and amounts.

